

TE Lvwg Beschluss 2014/7/15 VGW-151/080/24888/2014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.07.2014

Entscheidungsdatum

15.07.2014

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AVG §13 Abs3

NAG §8 Abs1 Z1

NAG §19 Abs2

NAG §19 Abs3

NAG §21 Abs3

NAG-DV §9 Abs1

AuslBG §20d

1. AVG § 13 heute
 2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
 4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
 7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
 8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
 9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
 10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
-
1. NAG § 8 heute
 2. NAG § 8 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
 3. NAG § 8 gültig von 01.10.2022 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
 4. NAG § 8 gültig von 23.03.2021 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2020
 5. NAG § 8 gültig von 24.12.2020 bis 22.03.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2020

6. NAG § 8 gültig von 19.10.2017 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
7. NAG § 8 gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
8. NAG § 8 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
9. NAG § 8 gültig von 01.01.2014 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
10. NAG § 8 gültig von 18.04.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
11. NAG § 8 gültig von 01.07.2011 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
12. NAG § 8 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
13. NAG § 8 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
14. NAG § 8 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
15. NAG § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.03.2009

1. NAG § 19 heute
2. NAG § 19 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. NAG § 19 gültig von 01.07.2023 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020
4. NAG § 19 gültig von 05.04.2020 bis 30.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020
5. NAG § 19 gültig von 01.09.2018 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
6. NAG § 19 gültig von 19.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
7. NAG § 19 gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
8. NAG § 19 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
9. NAG § 19 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
10. NAG § 19 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
11. NAG § 19 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
12. NAG § 19 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
13. NAG § 19 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
14. NAG § 19 gültig von 01.01.2006 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2005
15. NAG § 19 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005

1. NAG § 19 heute
2. NAG § 19 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. NAG § 19 gültig von 01.07.2023 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020
4. NAG § 19 gültig von 05.04.2020 bis 30.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020
5. NAG § 19 gültig von 01.09.2018 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
6. NAG § 19 gültig von 19.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
7. NAG § 19 gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
8. NAG § 19 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
9. NAG § 19 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
10. NAG § 19 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
11. NAG § 19 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
12. NAG § 19 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
13. NAG § 19 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
14. NAG § 19 gültig von 01.01.2006 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2005
15. NAG § 19 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005

1. NAG § 21 heute
2. NAG § 21 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. NAG § 21 gültig von 01.10.2024 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2024
4. NAG § 21 gültig von 21.10.2022 bis 30.09.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2022
5. NAG § 21 gültig von 01.10.2022 bis 20.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
6. NAG § 21 gültig von 24.12.2020 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2020
7. NAG § 21 gültig von 01.02.2020 bis 31.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2019
8. NAG § 21 gültig von 01.09.2018 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
9. NAG § 21 gültig von 19.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
10. NAG § 21 gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017

11. NAG § 21 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
12. NAG § 21 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
13. NAG § 21 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
14. NAG § 21 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
15. NAG § 21 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
16. NAG § 21 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
17. NAG § 21 gültig von 01.01.2006 bis 31.03.2009

1. NAG-DV § 9 heute
2. NAG-DV § 9 gültig ab 01.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 327/2022
3. NAG-DV § 9 gültig von 01.09.2018 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 229/2018
4. NAG-DV § 9 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 231/2017
5. NAG-DV § 9 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 481/2013
6. NAG-DV § 9 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 201/2011
7. NAG-DV § 9 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011

1. AuslBG § 20d heute
2. AuslBG § 20d gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. AuslBG § 20d gültig von 01.12.2025 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2025
4. AuslBG § 20d gültig von 01.10.2022 bis 30.11.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
5. AuslBG § 20d gültig von 01.01.2019 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2018
6. AuslBG § 20d gültig von 01.10.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
7. AuslBG § 20d gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013

Text

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Mag. Stojic über die Beschwerde des Herrn V. G., vertreten durch RA, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien, Magistratsabteilung 35, vom 20.03.2014, Zahl: MA35-9/2750159-10, mit welchem der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) zurückgewiesen wurde, den Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Mag. Stojic über die Beschwerde des Herrn römisch fünf. G., vertreten durch RA, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien, Magistratsabteilung 35, vom 20.03.2014, Zahl: MA35-9/2750159-10, mit welchem der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) zurückgewiesen wurde, den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Gemäß § 28 Abs. 3 iVm § 31 VwGVG wird der Beschwerde stattgegeben, der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen. römisch eins. Gemäß Paragraph 28, Absatz 3, in Verbindung mit Paragraph 31, VwGVG wird der Beschwerde stattgegeben, der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. römisch zwei. Gegen diesen Beschluss ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 20.03.2014 hat die belangte Behörde den Antrag des Beschwerdeführers vom 26.11.2013 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels mit der Begründung zurückgewiesen, dass ein konkreter Aufenthaltswitz nicht angegeben worden sei.

Der Beschwerdeführer hatte im Antragsformular ursprünglich den Aufenthaltswitz „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“ (Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens, Art 8 EMRK) angekreuzt. Der Beschwerdeführer hatte im Antragsformular ursprünglich den Aufenthaltswitz „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“ (Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens, Artikel 8, EMRK) angekreuzt.

Mit Eingabe vom 14.01.2014 wurde der Antrag vom 26.11.2013 wie folgt modifiziert.

„In umseits rubrizierter Niederlassungs-Rechtssache gibt der Erstantragssteller bekannt, dass er zu FN ... des Firmenbuches, in der „A. GmbH“ mit Sitz in Wien und dem Geschäftszweiges eines Touristik Reisebüros, als Führungskraft mit einem Anteil von 24 %, nämlich als handelsrechtlicher Geschäftsführer, mittels Beschluss vom 29.10.2013 des Handelsgerichtes Wien, eingetragen wurde. Da sich der Erstantragsteller in der gegründeten GmbH als Führungskraft beteiligt hat, handelt es sich somit in seiner Position um eine Schlüsselperson. Als handelsrechtlicher Geschäftsführer, laut Gesellschaftsvertrag vom 17.10.2013, mit Doppelzeichnung der weiteren handelsrechtlichen Geschäftsführerin T. Ts., ist seine physische Anwesenheit zur Firmierung in der angesprochenen österreichischen GmbH daher unabdingbar. Zum Beweis des Vorbringens wird eine Kopie des Gesellschaftsvertrages Beilage ./1, ein Auszug aus dem Firmenbuch vom 04.11.2013 als Beilage ./2 sowie der Beschluss des Handelsgerichtes Wien vom 29.10.2013 unter Beilage ./3 hiermit vorgelegt und höflichst um Zuerkennung der Rot-Weiß-Rot Karte als unselbständige Schlüsselperson bei der A. GmbH, die das Gewerbe der Reisebegleitung ausübt, gebeten.“

Der Eingabe waren ein Gesellschaftsvertrag und ein Firmenbuchauszug, jedoch keine Arbeitgebererklärung angeschlossen.

Mit Mängelbehebungsauftrag vom 26.02.2014 forderte die belangte Behörde den Beschwerdeführer gemäß § 13 Abs. 3 AVG auf binnen einer Frist bis 11.03.2014 „seinen genauen Aufenthaltszweck (Art der Schlüsselperson) mitzuteilen, andernfalls der Antrag zurückgewiesen werde. Mit Mängelbehebungsauftrag vom 26.02.2014 forderte die belangte Behörde den Beschwerdeführer gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG auf binnen einer Frist bis 11.03.2014 „seinen genauen Aufenthaltszweck (Art der Schlüsselperson) mitzuteilen, andernfalls der Antrag zurückgewiesen werde.

Des Weiteren wurden dem Beschwerdeführer der Gesetzestext des § 20d Bundesgesetz vom 20. März 1975, mit dem die Beschäftigung von Ausländern geregelt wird (Ausländerbeschäftigungsgesetz - AuslBG) StF: BGBl. Nr. 218/1975 und die Bestimmung des § 21 Abs. 3 NAG ohne weitere Erläuterungen zur Kenntnis gebracht. Des Weiteren wurden dem Beschwerdeführer der Gesetzestext des Paragraph 20 d, Bundesgesetz vom 20. März 1975, mit dem die Beschäftigung von Ausländern geregelt wird (Ausländerbeschäftigungsgesetz - AuslBG) Stammfassung, Bundesgesetzblatt Nr. 218 aus 1975, und die Bestimmung des Paragraph 21, Absatz 3, NAG ohne weitere Erläuterungen zur Kenntnis gebracht.

Mit Stellungnahme vom 07.03.2013, eingebracht durch die bevollmächtigte Rechtsvertreterin wurde zum Verbesserungsauftrag (auszugsweise) ausgeführt:

„Der Antragsteller wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 21.10.2013 als handelsrechtlicher Geschäftsführer der neugegründeten „A. GmbH“ bestellt, welche die Rechtsform Gesellschaft mit beschränkter Haftung, kurz GmbH besitzt. Der Erstantragsteller ist zu 24 % Gesellschafter dieser GmbH, die unter der Firmenbuchnummer FN ..., mit Stichtag 04.11.2013, seine Eintragung fand. Beweis: Aktueller Firmenbuchauszug (Beilage ./1)

Laut Gesellschaftsvertrag vom 21.10.2013 wird die obgenannte Gesellschaft, wenn 2 oder mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch je 2 Geschäftsführer gemeinsam vertreten. Bezugnehmend auf den bereits angesprochenen Gesellschaftsvertrag steht dem Geschäftsführer folgendes Recht zu:

Bezugnehmend auf den bereits angesprochenen Gesellschaftsvertrag steht dem Geschäftsführer folgendes Recht zu: „Dem Gesellschafter V. G., geb. ...1983 und der Gesellschafterin T. Ts., geb. ...1989 werden im Gesellschaftsvertrag hiermit das Sonderrecht auf Geschäftsführung für die Dauer ihrer Gesellschafterstellung eingeräumt.“ Bezugnehmend auf den bereits angesprochenen Gesellschaftsvertrag steht dem Geschäftsführer folgendes Recht zu: „Dem Gesellschafter römisch fünf. G., geb. ...1983 und der Gesellschafterin T. Ts., geb. ...1989 werden im Gesellschaftsvertrag hiermit das Sonderrecht auf Geschäftsführung für die Dauer ihrer Gesellschafterstellung eingeräumt.“

Beweis: Gesellschaftsvertrag § 6 Geschäftsführung (Beilage ./2) Als handelsrechtlicher Geschäftsführer und Gesellschafter der „A. GmbH“ handelt sich bei dem Antragsteller um eine unselbständige Schlüsselperson, bei welcher laut UBG die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen. Dass es sich bei dem Antragsteller um eine unselbständige Schlüsselperson gemäß NAG handelt, kann auch durch die schriftliche Erklärung seines Arbeitgebers, der A. GmbH, welche nachgereicht wird, dokumentiert werden. Beweis: Gesellschaftsvertrag Paragraph 6, Geschäftsführung (Beilage ./2) Als handelsrechtlicher Geschäftsführer und Gesellschafter der „A. GmbH“ handelt sich bei dem Antragsteller um

eine unselbständige Schlüsselkraft, bei welcher laut UBG die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen. Dass es sich bei dem Antragsteller um eine unselbstständige Schlüsselkraft gemäß NAG handelt, kann auch durch die schriftliche Erklärung seines Arbeitgebers, der A. GmbH, welche nachgereicht wird, dokumentiert werden.

In der fristgerecht erhobenen Beschwerde vom 10.04.2014, vorgelegt an das Verwaltungsgericht Wien mit 17.04.2014 (einlangend) wiederholte der Beschwerdeführer im Wesentlichen das bisherige Vorbringen und rügte die mangelnde Sachverhaltsfeststellung und mangelnde Beweismittelwürdigung der belangten Behörde, mit der Begründung, dass der Beschwerdeführer seine Tätigkeit als Schlüsselkraft ausführlich dargelegt habe. In weiterer Folge wurde näher ausgeführt, warum der Beschwerdeführer die Zulassungsvoraussetzungen als „unselbstständige Schlüsselkraft“ erfülle sowie ein Diplom einer Kunstakademie in der Slowakischen Republik beigelegt.

Das Verwaltungsgericht hat erwogen:

Gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG Z 1 erkennen ab 1.1.2014 die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG Ziffer eins, erkennen ab 1.1.2014 die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

§ 27 VwGVG lautet samt Überschrift: Paragraph 27, VwGVG lautet samt Überschrift:

„Prüfungsumfang

Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen.“Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Paragraph 9, Absatz 3,) zu überprüfen.“

Gemäß § 28 Abs. 3 2. und 3. Satz VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 3, 2. und 3. Satz VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Die maßgeblichen Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 in der geltenden Fassung lauten: Die maßgeblichen Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, in der geltenden Fassung lauten:

§ 8 NAG (samt Überschrift) lautet: Paragraph 8, NAG (samt Überschrift) lautet:

„Arten und Form der Aufenthaltstitel

§ 8. (1) Aufenthaltstitel werden erteilt als: Paragraph 8, (1) Aufenthaltstitel werden erteilt als:

1. Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“, der zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, für die eine schriftliche Mitteilung oder ein Gutachten gemäß §§ 20d Abs. 1 Z 1 bis 4 oder 24 AuslBG erstellt wurde, berechtigt; 1. Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“, der zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, für die eine schriftliche Mitteilung oder ein Gutachten gemäß Paragraphen 20 d, Absatz eins, Ziffer eins bis 4 oder 24 AuslBG erstellt wurde, berechtigt;

2. Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, der zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit und einer unselbständigen Erwerbstätigkeit gemäß § 17 AuslBG berechtigt; 2. Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, der zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit und einer unselbständigen Erwerbstätigkeit gemäß Paragraph 17, AuslBG berechtigt;

3. Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“, der zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, für die eine schriftliche Mitteilung gemäß § 20d Abs. 1 Z 5 AuslBG erstellt wurde, berechtigt; 3. Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“, der zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, für die eine schriftliche Mitteilung gemäß Paragraph 20 d, Absatz eins, Ziffer 5, AuslBG erstellt wurde, berechtigt;

4. „Niederlassungsbewilligung“, die zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt;

5. „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“, die zur befristeten Niederlassung ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt;

6. „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“, die zur befristeten Niederlassung ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt; die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist nur auf Grund einer nachträglichen quotenpflichtigen Zweckänderung erlaubt;

7. Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ für die Dokumentation des unbefristeten Niederlassungsrechts, unbeschadet der Gültigkeitsdauer des Dokuments;

8. Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ für die befristete Niederlassung mit der Möglichkeit, anschließend einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ (Z 7) zu erhalten; 8. Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ für die befristete Niederlassung mit der Möglichkeit, anschließend einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ (Ziffer 7,) zu erhalten;

9. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 68/2013) 9. Anmerkung, aufgehoben durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 68 aus 2013,)

10. „Aufenthaltsbewilligung“ für einen vorübergehenden befristeten Aufenthalt im Bundesgebiet zu einem bestimmten Zweck (§§ 58 bis 69).“ 10. „Aufenthaltsbewilligung“ für einen vorübergehenden befristeten Aufenthalt im Bundesgebiet zu einem bestimmten Zweck (Paragraphen 58 bis 69).“

§ 19 Abs. 2 und 3 NAG: Paragraph 19, Absatz 2 und 3 NAG:

„Allgemeine Verfahrensbestimmungen

§ 19 (...) Paragraph 19, (...)

(2) Im Antrag ist der Grund des Aufenthalts bekannt zu geben; dieser ist genau zu bezeichnen. Nicht zulässig ist ein Antrag, aus dem sich verschiedene Aufenthaltszwecke ergeben, das gleichzeitige Stellen mehrerer Anträge und das Stellen weiterer Anträge während eines anhängigen Verfahrens nach diesem Bundesgesetz einschließlich jener bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts. Die für einen bestimmten Aufenthaltszweck erforderlichen Berechtigungen sind vor der Erteilung nachzuweisen. Besteht der Aufenthaltszweck in der Ausübung eines Gewerbes, so gilt die von der Gewerbebehörde ausgestellte Bescheinigung, dass die Voraussetzungen für die Gewerbeausübung mit Ausnahme des entsprechenden Aufenthaltstitels vorliegen, als Nachweis der erforderlichen Berechtigung. Der Fremde hat der Behörde die für die zweifelsfreie Feststellung seiner Identität und des Sachverhaltes erforderlichen Urkunden und Beweismittel vorzulegen.

(3) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, durch Verordnung festzulegen, welche Urkunden und Nachweise für den jeweiligen Aufenthaltszweck (Abs. 2) dem Antrag jedenfalls anzuschließen sind. Diese Verordnung kann auch Form und Art einer Antragstellung, einschließlich bestimmter, ausschließlich zu verwendender Antragsformulare, enthalten.“ (3) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, durch Verordnung festzulegen, welche Urkunden und Nachweise für den jeweiligen Aufenthaltszweck (Absatz 2,) dem Antrag jedenfalls anzuschließen sind. Diese Verordnung kann auch Form und Art einer Antragstellung, einschließlich bestimmter, ausschließlich zu verwendender Antragsformulare, enthalten.“

Gemäß §§ 9 Abs. 1 Z 10, Abs. 2 Z 8, Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 Z 2 der Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV) StF: BGBl. II Nr. 451/2005, ist einem Antrag auf Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot – Karte“ jeweils eine „Arbeitgebererklärung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz“ anzuschließen. Gemäß Paragraphen 9, Absatz eins, Ziffer 10,, Absatz 2, Ziffer 8,, Absatz 3, Ziffer 3 und Absatz 5, Ziffer 2, der Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (Niederlassungs- und

Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV) Stammfassung, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 451 aus 2005,, ist einem Antrag auf Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot – Karte“ jeweils eine „Arbeitgebererklärung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz“ anzuschließen.

Der Beschwerdeführer hat nach dem unstrittigen Akteninhalt bis zur Erlassung des angefochtenen Bescheides wiederholt ausgeführt, dass er einen Aufenthaltstitel als „unselbstständige Schlüsselkraft“ begehre. Eine „Arbeitgebererklärung nach dem AuslBG“, aus der sich die konkreten Beschäftigungsbedingungen ergeben, wurde jedoch nicht vorgelegt. Auch hat der Beschwerdeführer die in § 9 Abs. 1 bis 5 NAG-DV geregelten Unterlagen und Nachweise entsprechend der von ihm beabsichtigten Tätigkeit nicht vorgelegt. Der Beschwerdeführer hat nach dem unstrittigen Akteninhalt bis zur Erlassung des angefochtenen Bescheides wiederholt ausgeführt, dass er einen Aufenthaltstitel als „unselbstständige Schlüsselkraft“ begehre. Eine „Arbeitgebererklärung nach dem AuslBG“, aus der sich die konkreten Beschäftigungsbedingungen ergeben, wurde jedoch nicht vorgelegt. Auch hat der Beschwerdeführer die in Paragraph 9, Absatz eins bis 5 NAG-DV geregelten Unterlagen und Nachweise entsprechend der von ihm beabsichtigten Tätigkeit nicht vorgelegt.

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass Gegenstand des Beschwerdeverfahrens die erstinstanzliche Zurückweisung des Antrages ist. Die Berufungsbehörde hat (allein) zu überprüfen, ob der Ausspruch über die Zurückweisung rechtmäßig erfolgt ist, sodass die Vorlage ergänzender Unterlagen mit der Beschwerde unerheblich ist.

Dennoch war der Beschwerde im Ergebnis aus folgenden Gründen stattzugeben:

Die belangte Behörde hat in einem Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG klar und unmissverständlich anzugeben, welche vom Gesetz geforderten Eigenschaften dem Anbringen fehlen. Die belangte Behörde hat in einem Verbesserungsauftrag gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG klar und unmissverständlich anzugeben, welche vom Gesetz geforderten Eigenschaften dem Anbringen fehlen.

Der Beschwerdeführer hat angegeben, dass er beabsichtige als Gesellschafter (zu § 24 v.H.) und handelsrechtlicher Geschäftsführer der A. GmbH tätig zu werden und daher eine „Rot-Weiß-Rot – Karte“ als „unselbstständige Schlüsselkraft“ beantrage. Der Beschwerdeführer hat angegeben, dass er beabsichtige als Gesellschafter (zu Paragraph 24, v.H.) und handelsrechtlicher Geschäftsführer der A. GmbH tätig zu werden und daher eine „Rot-Weiß-Rot – Karte“ als „unselbstständige Schlüsselkraft“ beantrage.

§ 8 NAG bestimmt wie die Aufenthaltstitel, abhängig vom Grund des Aufenthaltes, erteilt werden, wobei gemäß Abs. 1 Z 1 leg.cit. 1. der Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“, der zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, für die eine schriftliche Mitteilung oder ein Gutachten gemäß §§ 20d Abs. 1 Z 1 bis 4 oder 24 AuslBG erstellt wurde, berechtigt. Paragraph 8, NAG bestimmt wie die Aufenthaltstitel, abhängig vom Grund des Aufenthaltes, erteilt werden, wobei gemäß Absatz eins, Ziffer eins, leg.cit. 1. der Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“, der zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, für die eine schriftliche Mitteilung oder ein Gutachten gemäß Paragraphen 20 d, Absatz eins, Ziffer eins bis 4 oder 24 AuslBG erstellt wurde, berechtigt.

Die belangte Behörde hat den Beschwerdeführer im Mängelbehebungsauftrag vom 26.02.2014 nicht unmissverständlich aufgefordert ausschließlich einen der in § 20d AuslBG genannten Ausübungsformen bekannt zu geben. Die belangte Behörde hat den Beschwerdeführer im Mängelbehebungsauftrag vom 26.02.2014 nicht unmissverständlich aufgefordert ausschließlich einen der in Paragraph 20 d, AuslBG genannten Ausübungsformen bekannt zu geben.

Nachdem der Beschwerdeführer bisher weder vorgebracht hat ein „besonders Hochqualifizierter, eine Fachkraft oder ein Studienabsolvent einer an einer inländischen Universität, Fachhochschule oder akkreditierten Privatuniversität zu sein, noch eine „Blaue Karte – EU“ oder eine „Aufenthaltsbewilligung – Künstler“ beantragt hat, lässt sich nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Wien aus dem Antragsvorbringen durchaus der begründete Schluss ziehen, dass der in Rede stehende Antrag – mangels widersprechender Hinweise - auf die Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot – Karte“ als „sonstige Schlüsselkraft gemäß § 12b Z 1 AuslBG“ gerichtet ist. Eine dem bisherigen Vorbringen widersprechende andere Form der Erwerbstätigkeit als Schlüsselkraft wäre vom Beschwerdeführer selbst geltend zu machen gewesen. Nachdem der Beschwerdeführer bisher weder vorgebracht hat ein „besonders Hochqualifizierter, eine Fachkraft oder ein Studienabsolvent einer an einer inländischen Universität, Fachhochschule oder akkreditierten Privatuniversität zu sein, noch eine „Blaue Karte – EU“ oder eine „Aufenthaltsbewilligung – Künstler“ beantragt hat, lässt sich nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Wien aus dem Antragsvorbringen durchaus der begründete Schluss ziehen, dass der in Rede

stehende Antrag – mangels widersprechender Hinweise - auf die Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot – Karte“ als „sonstige Schlüsselkraft“ gemäß Paragraph 12 b, Ziffer eins, AuslBG“ gerichtet ist. Eine dem bisherigen Vorbringen widersprechende andere Form der Erwerbstätigkeit als Schlüsselkraft wäre vom Beschwerdeführer selbst geltend zu machen gewesen.

Der belangten Behörde hätte den Beschwerdeführer somit vor einer Zurückweisung diesbezüglich niederschriftlich belehren und allfällige noch bestehende Zweifel ausräumen können. Des Weiteren wären aus der fehlenden, zwingend vorzulegenden „Arbeitgebererklärung nach dem AuslBG“ die näheren Beschäftigungsbewilligungen ersichtlich gewesen. Die belangte Behörde hat auf die „Arbeitgebererklärung nach dem AuslBG“ zwar hingewiesen, zur Behebung dieses Mangels jedoch im Rahmen des Verbesserungsauftrages gemäß § 13 Abs. 3 AVG nicht konkret aufgefordert und das Einlangen dieser auch nicht abgewartet. Der belangten Behörde hätte den Beschwerdeführer somit vor einer Zurückweisung diesbezüglich niederschriftlich belehren und allfällige noch bestehende Zweifel ausräumen können. Des Weiteren wären aus der fehlenden, zwingend vorzulegenden „Arbeitgebererklärung nach dem AuslBG“ die näheren Beschäftigungsbewilligungen ersichtlich gewesen. Die belangte Behörde hat auf die „Arbeitgebererklärung nach dem AuslBG“ zwar hingewiesen, zur Behebung dieses Mangels jedoch im Rahmen des Verbesserungsauftrages gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG nicht konkret aufgefordert und das Einlangen dieser auch nicht abgewartet.

Im Ergebnis kann daher dem Beschwerdeführer im vorliegenden Fall angesichts seiner Erklärungen und Nachweise zu dem Grund seines Aufenthaltes ein zweifelsfrei erkennbarer Mangel seines Antrages gemäß § 19 Abs. 2 NAG, der die belangte Behörde ohne weitere Ermittlungsschritte zur sofortigen Zurückweisung des Antrages berechtigt hätte, nicht vorgeworfen werden. Im Ergebnis kann daher dem Beschwerdeführer im vorliegenden Fall angesichts seiner Erklärungen und Nachweise zu dem Grund seines Aufenthaltes ein zweifelsfrei erkennbarer Mangel seines Antrages gemäß Paragraph 19, Absatz 2, NAG, der die belangte Behörde ohne weitere Ermittlungsschritte zur sofortigen Zurückweisung des Antrages berechtigt hätte, nicht vorgeworfen werden.

Im fortgesetzten Verfahren hat die belangte Behörde den Beschwerdeführer über den zugrunde liegenden Antragszweck in Kenntnis zu setzen, zur Nachreichung der laut § 8 NAG-DV bestimmten Unterlagen und Nachweise binnen einer angemessenen Frist aufzufordern und abhängig von der fristgerechten Vorlage dieser und vorbehaltlich sonstiger Anbringen das Verfahren fortzusetzen. Im fortgesetzten Verfahren hat die belangte Behörde den Beschwerdeführer über den zugrunde liegenden Antragszweck in Kenntnis zu setzen, zur Nachreichung der laut Paragraph 8, NAG-DV bestimmten Unterlagen und Nachweise binnen einer angemessenen Frist aufzufordern und abhängig von der fristgerechten Vorlage dieser und vorbehaltlich sonstiger Anbringen das Verfahren fortzusetzen.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG entfallen. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 2, VwGVG entfallen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Angabe des konkreten Aufenthaltszweckes; Mängelbehebungsauftrag; Klärung von allfälligen Zweifeln vor Zurückweisung; Behörde nicht zur sofortigen Zurückweisung berechtigt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2014:VGW.151.080.24888.2014

Zuletzt aktualisiert am

21.08.2014

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at